

Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung eines angestellten Zahnarztes gem. §32b Z-ZV

Hiermit beantrage ich die Genehmigung zur Einstellung des Zahnarztes/der Zahnärztin

01. Name, Titel, Geburtsname, Vorname, Gebietsbezeichnung

02. Praxisanschrift: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon

03. Privatanschrift: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon

04. Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Staatsangehörigkeit

05. Approbation als Zahnarzt am / in

06. Promotion Dr. med. dent. am / in

07. Approbation als Arzt am / in

08. Promotion Dr. med. am / in

für die Zeit

vom

bis

unbefristet _____ Wochenstunden (bitte eintragen)

befristet _____ Wochenstunden (bitte eintragen)

als angestellte Zahnärztin / angestellter Zahnarzt in meiner Praxis.

Die Gebühr für diesen Antrag von 120,00 Euro wird vom Abrechnungskonto abgebucht.

Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt monatlich 50,00 €. Dieser wird vom Abrechnungskonto des Praxisinhabers abgebucht.

Zahlungspflichtige/r für den Mitgliedsbeitrag ist die Angestellte Zahnärztin / der Angestellte Zahnarzt.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Beitrag von meinem Abrechnungskonto abgebucht wird.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift des Praxisinhabers

09. Seit der Approbation ausgeübte zahnärztliche Tätigkeiten:

- a) in unselbständiger Stellung als Assistent und Vertreter
(auch im öffentl. Gesundheitsdienst, Zahnkliniken o. Zahnstationen der Bundeswehr)

vom	bis	Praxis, Zahnklinik bzw. Bundeswehr

- b) in eigener Praxis

vom	bis	in eigener Praxis niedergelassen - Anschrift und KZV-Bereich angeben sowie Grund für Praxisaufgabe

 PLZ, Ort und Datum

Unterschrift des angestellten Zahnarztes

10. Als Anlagen gemäß. § 18 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte sind diesem Antrag beigelegt:

- a) **Geburtsurkunde**
- b) **beglaubigte Abschriften**
 Approbationsurkunde
 ggf. Promotionsurkunde, Fachzahnarzturkunde, MSc
 lückenlose Bescheinigungen über die seit der Approbation ausgeübten zahnärztlichen Tätigkeiten
- c) **aktueller Auszug aus dem Zahnarztregister**
- d) **Lebenslauf mit Lichtbild**
- e) **polizeiliches Führungszeugnis neuesten Datums**
(Belegart N oder 0)
- f) **ggf. Bescheinigungen der zuständigen KZVen über bisherige Nieder- und Zulassungen**
- g) **Erklärung über bestehende Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse**
- h) **Erklärung über Rauschgift und Trunksucht**
- i) **schriftlicher Arbeitsvertrag über die Beschäftigung als angest. Zahnarzt**
- j) **Erklärung nach § 95d SGB V**
- k) **Versicherungsbescheinigung gemäß § 113 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes über das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtschutzes für alle in der Praxis oder Berufsausübungsgemeinschaft bzw. im MVZ tätigen Vertragszahnärzte und angestellten Zahnärzte**

Erklärung zum Antrag als angestellter Zahnarzt

gemäß § 18 Absatz 2 Ziffern d) und e) in Verbindung mit § 20 und § 21 der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte vom 01.01.1993

Ich erkläre, dass ich zur Zeit

- nicht in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehe
- in einem Beschäftigungsverhältnis stehe bei

 - dieses Beschäftigungsverhältnis wird enden am _____, anderenfalls werde ich die KZV unverzüglich in Kenntnis setzen.
- nicht durch andere nicht ehrenamtliche Tätigkeiten gehindert bin, der Vertragszahnarztpraxis persönlich in dem erforderlichen Maße zur Verfügung zu stehen
- nicht rauschgiftsüchtig bin oder innerhalb der letzten fünf Jahre gewesen bin und mich in den letzten fünf Jahren keiner Entziehungskur wegen Rauschgiftsucht unterzogen habe
- nicht trunksüchtig bin oder innerhalb der letzten fünf Jahre gewesen bin und mich in den letzten fünf Jahren keiner Entziehungskur wegen Trunksucht unterzogen habe
- keine geistigen oder sonstigen in meiner Person liegenden schwerwiegenden Mängel habe, die meine Eignung für die Ausübung der Vertragszahnarztpraxis in Frage stellen könnten nicht durch gesetzliche Hinderungsgründe an der Ausübung des zahnärztlichen Berufs gehindert bin.

Ich versichere, dass ich nur Zutreffendes angekreuzt und den Fragebogen vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet habe.

Ort und Datum

Unterschrift angestellter Zahnarzt

Antragstellende Praxis:

Datum:

Auszug aus Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V)

§ 95 d Pflicht zur fachlichen Fortbildung

- (1) Der Vertragsarzt ist verpflichtet, sich in dem Umfang fachlich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zu seiner Berufsausübung in der vertragsärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist. Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Medizin, Zahnmedizin oder Psychotherapie entsprechen. Sie müssen frei von wirtschaftlichen Interessen sein.
- (2) Der Nachweis über die Fortbildung kann durch Fortbildungszertifikate der Kammern der Ärzte, der Zahnärzte sowie der Psychotherapeuten erbracht werden. Andere Fortbildungszertifikate müssen den Kriterien entsprechen, die die jeweilige Arbeitsgemeinschaft der Kammern dieser Berufe auf Bundesebene aufgestellt hat. In Ausnahmefällen kann die Übereinstimmung der Fortbildung mit den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 auch durch sonstige Nachweise erbracht werden; die Einzelheiten werden von den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen nach Absatz 6 Satz 2 geregelt.
- (3) Ein Vertragsarzt hat alle fünf Jahre gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung den Nachweis zu erbringen, dass er in dem zurückliegenden Fünfjahreszeitraum seiner Fortbildungspflicht nach Absatz 1 nachgekommen ist; für die Zeit des Ruhens der Zulassung ist die Frist unterbrochen. Endet die bisherige Zulassung infolge Wegzugs des Vertragsarztes aus dem Bezirk seines Vertragsarztsitzes, läuft die bisherige Frist weiter. **Erbringt ein Vertragsarzt den Fortbildungsnachweis nicht oder nicht vollständig, ist die Kassenärztliche Vereinigung verpflichtet, das an ihn zu zahlende Honorar aus der Vergütung vertragsärztlicher Tätigkeit für die ersten vier Quartale, die auf den Fünfjahreszeitraum folgen, um 10 vom Hundert zu kürzen, ab dem darauf folgenden Quartal um 25 vom Hundert. Ein Vertragsarzt kann die für den Fünfjahreszeitraum festgelegte Fortbildung binnen zwei Jahren ganz oder teilweise nachholen; die nachgeholtte Fortbildung wird auf den folgenden Fünfjahreszeitraum nicht angerechnet. Die Honorarkürzung endet nach Ablauf des Quartals, in dem der vollständige Fortbildungsnachweis erbracht wird. Erbringt ein Vertragsarzt den Fortbildungsnachweis nicht spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums, soll die Kassenärztliche Vereinigung unverzüglich gegenüber dem Zulassungsausschuss einen Antrag auf Entziehung der Zulassung stellen.** Wird die Zulassungsentziehung abgelehnt, endet die Honorarkürzung nach Ablauf des Quartals, in dem der Vertragsarzt den vollständigen Fortbildungsnachweis des folgenden Fünfjahreszeitraums erbringt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für ermächtigte Ärzte entsprechend.
- (5) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für angestellte Ärzte eines medizinischen Versorgungszentrums, eines Vertragsarztes oder einer Einrichtung nach § 105 Absatz 1 Satz 2, Absatz 5 oder nach § 119b. Den Fortbildungsnachweis nach Absatz 3 für die von ihm angestellten Ärzte führt das medizinische Versorgungszentrum oder der Vertragsarzt; für die in einer Einrichtung nach § 105 Absatz 5 oder nach § 119b angestellten Ärzte wird der Fortbildungsnachweis nach Absatz 3 von der Einrichtung geführt. Übt ein angestellter Arzt die Beschäftigung länger als drei Monate nicht aus, hat die Kassenärztliche Vereinigung auf Antrag den Fünfjahreszeitraum um die Fehlzeiten zu verlängern. Absatz 3 Satz 2 bis 5 und 7 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Honorar des medizinischen Versorgungszentrums, des Vertragsarztes oder der Einrichtung nach § 105 Absatz 1 Satz 2, Absatz 5 oder nach § 119b gekürzt wird. Die Honorarkürzung endet auch dann, wenn der Kassenärztlichen Vereinigung die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen wird, nach Ablauf des Quartals, in dem das Beschäftigungsverhältnis endet. Besteht das Beschäftigungsverhältnis fort und wird nicht spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums für einen angestellten Arzt der Fortbildungsnachweis gemäß Satz 2 erbracht, soll die Kassenärztliche Vereinigung unverzüglich gegenüber dem Zulassungsausschuss einen Antrag auf Widerruf der Genehmigung der Anstellung stellen.
- (6) Die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen regeln im Einvernehmen mit den zuständigen Arbeitsgemeinschaften der Kammern auf Bundesebene den angemessenen Umfang der im Fünfjahreszeitraum notwendigen Fortbildung. Die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen regeln das Verfahren des Fortbildungsnachweises und der Honorarkürzung. Es ist insbesondere festzulegen, in welchen Fällen Vertragsärzte bereits vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums Anspruch auf eine schriftliche oder elektronische Anerkennung abgeleiteter Fortbildung haben. Die Regelungen sind für die Kassenärztlichen Vereinigungen verbindlich.

Die Bestimmungen des o. g. Paragraphen wurden zur Kenntnis genommen:

Vertragszahnärztin/-zahnarzt

anzustellende(r) Zahnärztin / Zahnarzt